I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1175/93 DES RATES

vom 10. Mai 1993

zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Österreich, Norwegen und Schweden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Gemeinschaft hat am 2. Mai 1992 in Porto mit Österreich, Finnland, Island, Norwegen, Schweden und der Schweiz bilaterale Abkommen in Form von Briefwechseln über bestimmte Agrarregelungen unterzeichnet.

Diese Abkommen sind gleichzeitig mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) andererseits ausgehandelt und unterzeichnet worden. Das Ziel aller Vertragsparteien bestand darin, das EWR-Abkommen und die bilateralen Agrarabkommen gleichzeitig in Kraft zu setzen.

Infolge der Verzögerung des Inkrafttretens des EWR-Abkommens nach dem Beschluß der Schweiz, das Abkommen nicht zu ratifizieren, wurden am 17. März 1993 zwischen der Gemeinschaft einerseits und Österreich, Finnland, Island, Norwegen und Schweden andererseits Abkommen in Form von Briefwechseln unterzeichnet, um die bilateralen Agrarabkommen mit diesen Ländern ab 15. April 1993 bis 31. Dezember 1993 im Vorgriff anzuwenden.

Der Rat hat mit Beschluß vom 15. März 1993 [1] die genannten Abkommen genehmigt.

Nach Maßgabe der Vereinbarungen in den Anhängen zu den am 2. Mai 1992 unterzeichneten bilateralen Agrarabkommen zwischen der Gemeinschaft einerseits und Österreich, Norwegen und Schweden andererseits muß die Gemeinschaft jährlich Zollkontingente zu ermäßigten Zollsätzen oder mit Zollfreiheit für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in den genannten Ländern eröffnen. Gemäß Anhang III der Vereinbarung zwischen der Gemeinschaft und Österreich unterliegen die Einfuhren von Weinen mit Ursprung in Österreich nach Portugal den gleichen Zollsätzen, wie sie Portugal auf die Einfuhren aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 anwendet.

In den Bestimmungen im Anhang zu den genannten Vereinbarungen ist vorgesehen, daß die Bestimmungen über die Eröffnung der Zollkontingente für das erste Jahr zeitanteilig gelten, falls der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarungen nicht mit dem Beginn des Kalenderjahres zusammenfällt. Im Bestreben um Klarheit empfiehlt es sich, alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse, für die in Anhang I der vorliegenden Verordnung Zollkontingente eröffnet werden, nach ihrem Ursprung zusammenzufassen und für jedes Erzeugnis die Kontingentsmenge und die anwendbaren Zollsätze anzugeben. Bei der Festsetzung der Mengen für diese Zollkontingente muß beachtet werden, daß im Jahr 1992 und/oder 1993 aufgrund der derzeitigen Abkommen mit den genannten Ländern für einige Waren Zollkontingente zu ermäßigtem Zollsatz oder mit Zollfreiheit bestanden. Es ist daher angebracht, mit Wirkung vom 15. April 1993 die Verordnungen (EWG) Nr. 1694/92 [2] und (EWG) Nr. 221/93 [3] sowie die Teile der Verordnung (EWG) Nr. 303/93 [4], die sich auf das Zollkontingent mit der laufenden Nummer 09.0801 beziehen, aufzuheben. Es ist insbesondere sicherzustellen, daß alle Einführer in der Gemeinschaft gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesen Kontingenten erhalten und daß die für diese Kontingente vorgesehenen Zollsätze ohne Unterbrechung auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Erzeugnisse in alle Mitgliedstaaten angewendet werden, bis die betreffenden Kontingente ausgeschöpft sind.

Es obliegt der Gemeinschaft, über die Eröffnung von Zollkontingenten in Ausführung ihrer internationalen Verpflichtungen zu beschließen. Es ist jedoch nichts dagegen einzuwenden, im Interesse einer wirksamen gemeinsamen Verwaltung dieser Zollkontingente vorzu-

[1] ABl. Nr. L 109 vom 1. 5. 1993, S. 1.

[2] ABl. Nr. L 176 vom 30. 6. 1992, S. 54.
[3] ABl. Nr. L 27 vom 4. 2. 1993, S. 1.
[4] ABl. Nr. L 36 vom 12. 2. 1993, S. 9.

sehen, daß die Mitgliedstaaten die ihren tatsächlichen Einfuhren entsprechenden notwendigen Mengen aus den Kontingenten ziehen können. Diese Art der Verwaltung erfordert allerdings eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen, und die die Mitgliedstaaten davon unterrichten muß.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg in der Benelux-Wirtschaftsunion zusammengeschlossen sind und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung dieser Zollmaßnahmen von einem ihrer Mitglieder durchgeführt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 15. April bis zum 31. Dezember 1993 werden die Zollsätze bei der Einfuhr der in Anhang I aufgeführten Erzeugnisse unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen der jeweils angegebenen Gemeinschaftszollkontingente auf die jeweils genannte Höhe ausgesetzt.

(2) Im Rahmen der in Anhang I Buchstabe a) unter den laufenden Nummern 09.0803 und 09.0805 aufgeführten Kontingente wendet Portugal die gleichen Zollsätze an wie für seine Einfuhren aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985.

(3) Zu den in Absatz 1 genannten Zollkontingenten unter den laufenden Nummern 09.0803 und 09.0805 sind nur Weine zugelassen, für die folgende Dokumente vorgelegt werden:

— ein Dokument V I 1 oder ein Teildokument V I 2 nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 3590/85 der Kommission [1]. In diesem Fall muß die zuständige österreichische Stelle in Feld 15 dieses Dokuments den folgenden Vermerk anbringen:

„Es wird bescheinigt, daß der in diesem Dokument genannte Wein ein ‚Qualitätswein'/‚Qualitätsschaumwein' (a) mit Ursprung in Österreich ist, der dem Weinbaugesetz der Republik Österreich von 1985 entspricht.

(a) Nichtzutreffendes bitte streichen."

(4) Die Einfuhr der betreffenden Weine ist von der Einhaltung des Referenzpreises frei Grenze abhängig. Die betreffenden Weine können nur dann auf die Zollkontingente angerechnet werden, wenn Artikel 54 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 [2] eingehalten wird.

Artikel 2

Die Zollkontingente nach Artikel 1 werden durch die Kommission verwaltet, die alle für eine effiziente Verwaltung erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen treffen kann.

Artikel 3

Legt ein Einführer in einem Mitgliedstaat eine Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr vor, die einen Antrag auf Gewährung der Zollbegünstigung für eine unter diese Verordnung fallende Ware enthält, und geben die Zollbehörden diesem Antrag statt, so nimmt der betreffende Mitgliedstaat durch Meldung an die Kommission die Ziehung einer seinem Bedarf entsprechenden Menge aus dem betreffenden Kontingent vor.

Die Anträge auf Ziehung sind der Kommission zusammen mit der Angabe, wann den Anmeldungen stattgegeben wurde, unverzüglich zu übermitteln.

Die Ziehungen werden von der Kommission entsprechend der zeitlichen Reihenfolge, in der die Zollbehörden des betreffenden Mitgliedstaats den Anmeldungen zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr stattgegeben haben, gewahrt, soweit die Restmenge ausreicht.

Nutzt ein Mitgliedstaat die gezogenen Mengen nicht aus, so hat er den nicht ausgenutzten Teil so bald wie möglich auf die betreffende Kontingentsmenge zurückzuübertragen.

Sind die beantragten Mengen höher als der verfügbare Rest der Kontingentsmenge, so erfolgt die Zuteilung im Verhältnis der Anträge. Die Mitgliedstaaten werden von der Kommission darüber unterrichtet.

Artikel 4

Jeder Mitgliedstaat garantiert den Einführern der betreffenden Waren gleichen, kontinuierlichen Zugang zu den Kontingenten, soweit der Rest der jeweiligen Kontingentsmenge ausreicht.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 6

Die Verordnungen (EWG) Nr. 1694/92 und (EWG) Nr. 221/93 werden mit Wirkung vom 15. April 1993 aufgehoben. Das Zollkontingent unter der laufenden Nummer 09.0801 gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 303/93 wird mit Wirkung von diesem Zeitpunkt aufgehoben.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

[1] ABl. Nr. L 343 vom 20. 12. 1985, S. 20.
[2] ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 10. Mai 1993.

Im Namen des Rates

Der Präsident

N. HELVEG PETERSEN

ANHANG I

a) Erzeugnisse mit Ursprung in Österreich

Laufende Nummer	KN-Code (*)	Warenbezeichnung (1)	Kontingentsmenge	Kontingentszollsatz (%)
09.0807	2009 70 80 11 80 19 80 50 80 61 80 63 80 69 90 11 90 19 90 31 90 39	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) oder Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:	7 141 t	0 (2)
09.0808	2009 11 19 20 30 40 50 60 2009 80 32 80 34 80 39 80 80 80 83 80 85 80 93 80 95 80 99 2009 90 21 90 29 90 41 90 49 90 51 90 59 90 71 90 73 90 79 90 91 90 93 90 99	Anderer als Apfel- und Birnensaft	357 t	0 (2)
09.0803	ex 2204 21 25 29 35 39 49 59 90	Qualitätsweine gemäß dem Weinbaugesetz der Republik Österreich von 1985, in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	110 122 hl	0
09.0805	ex 2204 10 19 90	Qualitätsschaumweine gemäß dem Weinbaugesetz der Republik Österreich von 1985, in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	2 416 hl	0

(*) Siehe Taric-Codes in Anhang II.

(1) Ungeachtet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur dient der Wortlaut der Warenbezeichnung nur als Hinweis, wobei für die Awendung des Präferenzsystems im Rahmen dieses Anhangs die KN-Codes maßgebend sind. Wenn ex-KN-Codes angegeben sind, ist für die Anwendung des Präferenzsystems der KN-Code zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung maßgeblich.

(2) Der Zusatzzoll auf Zucker bleibt anwendbar.

b) **Erzeugnisse mit Ursprung in Norwegen**

Laufende Nummer	KN-Code (*)	Warenbezeichnung (1)	Kontingentsmenge	Kontingentszollsatz (%)
09.0751	ex 0704 10 10	Blumenkohl, frisch oder gekühlt, vom 1. 8. bis 31. 10.	2 000	0
09.0753	ex 0704 90 90	Broccoli, frisch oder gekühlt, vom 1. 7. bis 31. 10.	1 000	0
09.0755	ex 0704 90 90	Chinakohl, frisch oder gekühlt, vom 1. 7. bis 31. 12.	2 250	0
09.0757	ex 0809 20 60 80	Frische Kirschen, vom 16. 7 bis 31. 8.	600	0
09.0759	ex 0809 40 11 19 90	Frische Pflaumen, vom 1. 9. bis 15. 10.	600	0
09.0761	ex 0810 10 10	Frische Erdbeeren, vom 15. 7. bis 31. 7.	750	0
09.0762	ex 0810 10 90	Frische Erdbeeren, vom 1. 8. bis 15. 9.	750	0

(*) Siehe Taric-Codes in Anhang II.

(1) Ungeachtet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur dient der Wortlaut der Warenbezeichnung nur als Hinweis, wobei für die Anwendung des Präferenzsystems im Rahmen dieses Anhangs die KN-Codes maßgebend sind. Wenn ex-KN-Codes angegeben sind, ist für die Anwendung des Präferenzsystems der KN-Code zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung maßgeblich.

c) **Erzeugnisse mit Ursprung in Schweden**

Laufende Nummer	KN-Code (*)	Warenbezeichnung (1)	Kontingentsmenge	Kontingentszollsatz (%)
09.0631	ex 0208 90 90 ex 0210 90 20	Rentierfleisch, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet oder geräuchert	141	Frei
09.0613	0710 21 00 ex 0710 29 00	Erbsen, gefroren	4 250	6 %
09.0635	ex 0710 30 00	Spinat, gefroren	354	Frei
09.0637	ex 0710 80 90	Dill und Petersilie, gefroren	141	Frei
09.0639	ex 0811 90 10 ex 0811 90 30 0811 90 50 0811 90 70 ex 0811 90 99	Rubus chamaemorus, Heidelbeeren der Arten Vaccinium myrtillus, Vaccinium myrtilloides und Vaccinium angustifolium, gefroren	2 833	Frei (2)
09.0641	1517 10	Margarine	708	Frei (3)
09.0643	ex 2004 90 99	Gemüsezubereitung und Zubereitungen für den Diätgebrauch	354	Frei
09.0645	ex 2005 10 00	Gemüse, homogenisiert, zur Ernährung von Kindern	177	Frei
09.0647	ex 2005 20 90	Chips	141	Frei
09.0649	ex 2007 10 99	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen (Vaccinium myrtillus, Vaccinium myrtilloides und Vaccinium angustifolium, Rubus chamaemorus)	354	Frei (2)
09.0651	ex 2009 80 90	Fruchtsäfte und Fruchtsaftmischungen (Himbeeren, Heidelbeeren der Arten Vaccinium myrtillus, Vaccinium myrtilloides und Vaccinium angustifolium, Rubus chamaemorus, rote und schwarze Johannisbeeren)]	177	Frei (2)

(*) Siehe Taric-Codes in Anhang II.

(1) Ungeachtet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur dient der Wortlaut der Warenbezeichnung nur als Hinweis, wobei für die Anwendung des Präferenzsystems im Rahmen dieses Anhangs die KN-Codes maßgebend sind. Wenn ex-KN-Codes angegeben sind, ist für die Anwendung des Präferenzsystems der KN-Code zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung maßgeblich.

(2) Der Zusatzzoll auf Zucker bleibt anwendbar.

(3) Der bewegliche Teilbetrag bleibt anwendbar.

ANHANG II

TARIC-CODES

a) Erzeugnisse mit Ursprung in Österreich

Laufende Nummer	KN-Codes	Taric-Codes
09.0803	ex 2204 21 25	2204 21 25*95
	ex 2204 21 29	2204 21 29*96
	ex 2204 21 35	2204 21 35*95
		*96
	ex 2204 21 39	2204 21 39*95
		*96
	ex 2204 21 49	2204 21 49*29
	ex 2204 21 59	2204 21 59*39
	ex 2204 21 90	2204 21 90*10
09.0805	ex 2204 10 19	2204 10 19*91
	ex 2204 10 90	2204 10 90*91

b) Erzeugnisse mit Ursprung in Norwegen

Laufende Nummer	KN-Codes	Taric-Codes
09.0751	ex 0704 10 10	0704 10 10*30
09.0753	ex 0704 90 90	0704 90 90*13
09.0755	ex 0704 90 90	0704 90 90*92
		*94
		*97
09.0757	ex 0809 20 60	0809 20 60*10
	ex 0809 20 80	0809 20 80*11
		*19
09.0759	ex 0809 40 11	0809 40 11*60
	ex 0809 40 19	0809 40 19*10
	ex 0809 40 90	0809 40 90*50
09.0761	ex 0810 10 10	0810 10 10*60
		*80
09.0762	ex 0810 10 90	0810 10 90*12
		*14

c) Erzeugnisse mit Ursprung in Schweden

Laufende Nummer	KN-Codes	Taric-Codes
09.0631	ex 0208 90 90	0208 90 90*10
	ex 0210 90 20	0210 90 20*10
09.0613	ex 0710 29 00	0710 29 00*10
09.0635	ex 0710 30 00	0710 30 00*10
09.0637	ex 0710 80 90	0710 80 90*20
09.0639	ex 0811 90 10	0811 90 10*13
		90 10*50
	ex 0811 90 30	0811 90 30*13
		90 30*50
	ex 0811 90 99	0811 90 99*68
09.0643	ex 2004 90 99	2004 90 99*13
		*21
		*31
		*41
		*51
		*61
		*71
		*91
09.0645	ex 2005 10 00	2005 10 00*11
		*21
		*31
		*91
09.0647	ex 2005 20 90	2005 20 90*10
09.0649	ex 2007 10 10	2007 10 10*11
		10 10*40
	ex 2007 10 90	2007 10 90*11
		90*40
	ex 2007 99 39	2007 99 39*11
		39*20
	ex 2007 99 59	2007 99 59*11
		59*40
	ex 2007 99 90	2007 99 90*11
		90*50
09.0651	ex 2009 80	2009 80 34*21
		34*30
		39*11
		39*40
		80*11
		80*40
		85*31
		85*40
		93*11
		93*40
		99*11
		99*40
	ex 2009 90	2009 90 21*21
		21*30
		29*10
		51*20
		59*20
		91*92
		93*20
		99*20